

N I E D E R S C H R I F T

über die 2. Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschusses der Stadt Gummersbach vom 09.03.2021 in der Halle 32, Steinmüllerallee 10, 51643 Gummersbach.

Die Mitglieder des Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschusses waren durch die fristgerechte Einladung einberufen. Der Vorsitzende stellt bei Eröffnung der Sitzung fest, dass gegen die ordnungsgemäße Einberufung Einwendungen nicht erhoben werden. Der Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss ist nach der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Anwesend sind:

Vorsitz

1. Stellv. Vorsitzender Benjamin Stamm

Mitglieder

Stadtverordneter Thorsten Konzelmann Vertretung für Herrn Axel Blüm

Stadtverordneter Reinhard Elschner

Stadtverordnete Claudia Anette Stevenson

Stadtverordneter Bastian Frölich

Stadtverordneter Dirk Helmenstein Vertretung für Herrn Jakob Löwen

Stadtverordneter Uwe Schneevogt

Stadtverordneter Karl-Otto Schiwiek

Stadtverordneter Joachim Tump

sachkundiger Bürger Sven Falk

sachkundige Bürgerin Roswitha Biesenbach

2. stellv. Vorsitzender Konrad Gerards

sachkundiger Bürger Reinhard Birker

Stadtverordnete Elke Wilke

Stadtverordneter Diyar Agu

Verwaltung

Erster Beig. Raoul Halding-Hoppenheit

StOVwR Georg Hermes

StVwD'in. Katharina Klein

StIin Mariella Busch

Entschuldigt:

Vorsitz

Vorsitzender Axel Blüm

Mitglieder

Stadtverordneter Jakob Löwen

Die Niederschrift führt: Mariella Busch

Sitzungsbeginn 18:00 Uhr

Sitzungsende: 19:33 Uhr

T a g e s o r d n u n g

Öffentlicher Teil:

- TOP 1 Niederschrift der letzten Sitzung
- TOP 2 Aktuelle Haushaltsentwicklung
- TOP 3 Vorberatung über die Positionen des Haushalts 2021 in Zuständigkeit des Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschusses
Vorlage: 04453/2021
- TOP 4 Vorberatung des Gesamthaushaltes 2021 und der Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes
Vorlage: 04454/2021
- TOP 5 Information zum NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz (NKF-CIG)
- TOP 6 Anträge
- TOP 6.1 Einwohnergutschein für den Gummersbacher Einzelhandel
Vorlage: 04408/2021
- TOP 7 Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung für die Aussetzung der Beitragserhebung von Elternbeiträgen im Zuge von COVID-19 für den Monat Januar 2021
Vorlage: 04455/2021
- TOP 8 Aussetzen der Beitragserhebung von Elternbeiträgen im Zuge von COVID-19 für den Monat Februar 2021
Vorlage: 04483/2021
- TOP 9 Aussetzen der Beitragserhebung der Elternbeiträge im Bereich Schule im Zuge von COVID-19 für den Monat März 2021
Vorlage: 04484/2021
- TOP 10 Richtlinie über das Zins- und Schuldenmanagement der Stadtverwaltung Gummersbach
Vorlage: 04457/2021
- TOP 11 Reform der Grundsteuer
- TOP 12 Mitteilungen

Öffentlicher Teil:

TOP 1

Niederschrift der letzten Sitzung

Es liegen keine Wortmeldungen vor. Die Niederschrift wurde somit einstimmig angenommen.

TOP 2

Aktuelle Haushaltsentwicklung

Haushaltsjahr 2021

Produktbereich 16 – Allgemeine Finanzwirtschaft

Die Verwaltung teilt mit, dass zum jetzigen sehr frühen Zeitpunkt noch keine detaillierten Informationen zur Entwicklung der Hauptpositionen des Ergebnisplans gegeben werden können. Insbesondere sind bei der Gewerbesteuer und der Grundsteuer A und B noch keine Veranlagungen erfolgt, da der Haushaltsplanentwurf noch nicht beschlossen wurde. Sobald dieser Beschluss vorliegt werden die Bescheide an die Steuerpflichtigen verschickt. Diese wurden über den in diesem Jahr veränderten Zeitpunkt des Versands informiert. Aufgrund der weiterhin gegebenen pandemischen Lage, kann nur schwer eingeschätzt werden, ob die Ansätze bei diesen Steuerarten im Jahr 2021 erreicht werden können. Im Bereich der Grundsteuer wird allerdings zum jetzigen Zeitpunkt von einem Erreichen des Ansatzes ausgegangen, da Veranlagungen neuer Gebäude erwartet werden. Sollte der Ansatz dennoch pandemiebedingt unterschritten werden, so können diese Mindererträge als „Corona-Schäden“ isoliert werden.

Eine ähnliche Lage besteht bei der Wettbüro- und Vergnügungssteuer. Aufgrund des aktuellen Lockdown zeichnet sich hier ein deutlicher Rückgang der Steuererträge ab und ein Erreichen der Planansätze (60 T€ bzw. 700 T€) bleibt abzuwarten. Auch hier kann bei pandemiebedingten Mindererträgen das Instrument der Isolierung von Corona-bedingten Schäden genutzt werden.

Bei der Hundesteuer wird basierend auf den aktuellen Fallzahlen davon ausgegangen, dass die eingeplanten 340 T€ im Haushaltsjahr erzielt werden können und im Rahmen der Zweitwohnungssteuer zeichnet sich aktuell sogar ein Mehrertrag von bis zu 10 % ab (Ansatz 75 T€).

Bezüglich des Finanzausgleichs ist anzumerken, dass die Schlüsselzuweisungen dem Ansatz von 19.868 T€ entsprechen. Die Gemeindeanteile an der Umsatz- und Einkommenssteuer wurden anhand der letzten Steuerschätzung geplant. Hier bleibt für eine genauere Einschätzung die Mai-Steuerschätzung abzuwarten. Auch hier können ggfls. eintretende pandemiebedingte Schäden isoliert werden. Bei der Kreisumlage ist nach dem bisherigen Verlauf des Beratungsverfahrens keine Entlastung zu erwarten (Ansatz 36.230 T€).

Bei den Kassenkreditzinsen kann der Ansatz in Höhe von 60 T€ mindestens eingehalten, vermutlich sogar aufgrund der weiterhin möglichen Negativzinsen unterschritten werden.

Durch den Verzicht auf die Elternbeiträge in der Kindertagesbetreuung und der Schule in den ersten Monaten des Jahres 2021 sind hier je nach Beteiligung des Landes NRW Mindererträge von bis zu 255 T€ entstanden. Auch in diesem Bereich besteht die Möglichkeit der Isolierung von durch die Corona-Pandemie bedingten Schäden.

Bei den Sondernutzungsgebühren wurde aufgrund der anhaltenden Einschränkungen aus der COVID-19-Pandemie ein Einnahmeverzicht bis Ende Juni 2021 ausgesprochen. Hierdurch sind Mindererträge von rd. 30 T€ zu erwarten.

Zum Bereich Asyl berichtet die Verwaltung, dass sich aktuell rd. 190 Personen im Leistungsbezug befinden. Somit liegen die momentanen Fallzahlen unter denen im vergangenen Jahr. Folglich entstehen der Stadt weniger Kosten, weshalb eine Unterschreitung des Ansatzes hier möglich ist. Allerdings verringern sich durch die sinkenden Fallzahlen natürlich auch die Erstattungen des Landes.

Mithin wird deutlich, dass aufgrund des frühen Stands und der späten Einbringung des Haushalts 2021 eine Prognose des Jahresverlaufs sehr schwer ist. Hier werden in der nächsten Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschusses im Mai schon nähere Informationen gegeben werden können, da zu diesem Zeitpunkt die Steuerschätzung des Bundes erwartet wird. So muss zunächst abgewartet werden, welche Mindererträge und Mehraufwendungen aufgrund der Corona-Pandemie in 2021 noch entstehen werden. Auf jeden Fall werden aber die Negativzinsen helfen, da durch diese die in 2021 noch steigenden Kreditvolumina auch einen positiven finanziellen Aspekt haben. Durch die steigenden Kredite entsteht allerdings auch ein Risiko für den städtischen Haushalt, da sie zurückgezahlt werden müssen und das Zinsniveau wieder ansteigen kann. Aktuell beträgt das Volumen der langfristigen Kredite der Stadt rd. 75,5 Mio. €, das der kurzfristigen rd. 83 Mio. €.

TOP 3

Vorberatung über die Positionen des Haushalts 2021 in Zuständigkeit des Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschusses

Vorlage: 04453/2021

Frau Klein erläutert die Vorlage.

Auf Nachfrage der FDP zum bei der Produktgruppe 1.01.11 (S. 114) eingeplanten Ansatz in Höhe von 300 T€ für Säumniszuschläge und Stundungszinsen erklärt die Verwaltung, dass die hier geplanten Erträge grundsätzlich bei allen Steuerarten entstehen können. Da die Forderungen im Bereich der Gewerbesteuer allerdings die höchsten Volumina aufweisen, geht auch der Großteil der Erträge aus Säumniszuschlägen und Stundungszinsen auf diese Steuerart zurück.

Die FDP bittet im Bereich der Produktgruppe 1.15.05 um eine Erklärung des KVR-Fonds. Die Verwaltung legt dar, dass die Stadt Gummersbach Fondsanteile als vorsorgliche Rücklage für ihre Beamten kauft. So können Belastungen abgefangen werden.

Zudem definiert die Verwaltung auf Rückfrage der FDP zur Produktgruppe 1.16.01 den Begriff der „Einwohnerveredelung“. Dieser kommt im Rahmen des Finanzausgleichs bei den Schlüsselzuweisungen zur Anwendung. So werden diese nicht rein auf Basis der tatsächlichen Einwohnerzahlen berechnet, sondern diese Zahlen werden noch gewichtet. So ist ein Einwohner in einer Großstadt beispielsweise aufgrund seiner höheren Gewichtung mehr „wert“ als ein Einwohner in einer Kleinstadt. Diese Gewichtung der Einwohner wird als „Einwohnerveredelung“ bezeichnet. Auch wenn dieses Verfahren seitens der Verwaltung als ungerecht kritisiert wird, ist keine Änderung durch die Landesregierung in Aussicht.

Nachfolgender Beschluss wurde mehrheitlich gefasst.

Abstimmungsergebnis:

Ja 12 Nein 1 Enthaltung 2

Beschluss:

Der Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss empfiehlt für die Positionen des Haushaltsplanes 2021, die in seiner Zuständigkeit liegen, dem Rat die Beschlussfassung.

TOP 4

Vorberatung des Gesamthaushaltes 2021 und der Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes

Vorlage: 04454/2021

Die Verwaltung erläutert den als Tischvorlage vorliegenden Entwurf des Veränderungsnachweises zum Haushaltsplan 2021. Dieser ist erst durch die kürzlich eingetretene Veränderung hinsichtlich des eingeplanten Verkaufs der ehemaligen Hauptschule Strombach notwendig geworden. So wird es nicht zur Veräußerung dieses Grundbesitzes der Stadt Gummersbach kommen. Allerdings sind hiermit diverse Folgen für den Haushalt 2021 verbunden:

So fehlt durch den weggefallenen Verkauf Liquidität in Höhe des Kaufpreises. Infolgedessen wird die Stadt entsprechend mehr Kassenkredite aufnehmen müssen.

Darüber hinaus hat die kürzliche Entwicklung auch eine Ergebnisrelevanz, da durch die investive Einnahme des Kaufpreises Mittel aus der Schulpauschale in Höhe von 1,2 Mio. € in der Ergebnisrechnung eingesetzt werden konnten. Durch den Wegfall der Einzahlung aus dem Kaufpreis werden die Mittel aus der Schulpauschale nun für Investitionen benötigt. Allein rd. 178 T€ aus der Schulpauschale können weiterhin konsumtiv verwendet werden, da diese Pauschale zweckgebunden ist und keine weitere zweckentsprechende Verwendung im investiven Bereich in 2021 möglich ist. Um die hierdurch entstehende Lücke im Ergebnisplan auszugleichen, wird die Allgemeine Rücklage des Eigenbetriebs Abwasser der Stadtwerke im Wege des Schütt-aus-hol-zurück-Verfahrens vollständig ausgeschöpft (rd. 2.174 T€). So steht diese Bilanzhilfe in Zukunft nicht mehr als „Puffer“ zur Verfügung.

Weiterhin wird die Investitionsplanung dahingehend beeinflusst, dass über die Einnahme des Kaufpreises der ehemaligen Hauptschule bisher Investitionen in Höhe von rd. 500 T€ refinanziert werden konnten. Diese entstandene Lücke soll nun einerseits über die Veräußerung von 4 städtischen Liegenschaften (350 T€) ausgeglichen werden. Diese Möglichkeit hat sich erst in den vergangenen Tagen ergeben. Zudem können 186 T€ über ein neues Förderprogramm des Landes zum Ausbau der Ganztagsbetreuung in Grundschulen, welches erst seit Ende Januar 2021 besteht, gedeckt werden, da die Grundschule Windhagen gefördert werden soll. Dennoch erhöht sich die Kreditaufnahme für Investitionen um rd. 72.500 €.

Im Rahmen der Erstellung des Veränderungsnachweises konnte ferner der Ansatz für die Krankenhausinvestitionsumlage angepasst werden. So hat die Stadt vor Kurzem den entsprechenden Bescheid erhalten, in welchem Kosten in Höhe von rd. 762 T€ ausgewiesen wurden. Mithin liegen die tatsächlichen Aufwendungen rd. 22 T€ über dem bisherigen Planansatz.

Im Ergebnis verbleibt in der Ergebnisrechnung ein geplanter Überschuss in Höhe von 5.110 €. Somit ist der Haushalt zwar ausgeglichen, allerdings ist dieser eingeplante Jahresüberschuss unter Berücksichtigung des Gesamthaushaltsvolumens von rd. 300 Mio. € als äußerst gering zu bewerten. Dies hat zur Folge, dass alle Überschreitungen des Haushaltsansatzes, welche im Jahr 2021 entstehen, zwingend eine Deckung benötigen. Dies wird eine große Herausforderung in der Haushaltsausführung darstellen.

Die SPD bewertet den vorgestellten Veränderungsnachweis als positiv. Die Fraktion hatte sich gegen eine Veräußerung der ehemaligen Hauptschule Strombach an die Freie Christliche Bekenntnisschule Gummersbach (FCBG) ausgesprochen, weshalb sie die nun notwendigerweise gefassten Veränderungen als hart aber angemessen erachtet.

Nachfolgender Beschluss wurde mehrheitlich gefasst.
Abstimmungsergebnis:

Ja 12 Nein 1 Enthaltung 2

Beschluss:

Der Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt,

1. die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 mit dem Haushaltsplan einschließlich des Veränderungsnachweises, die Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes und den Stellenplan,
2. den Beteiligungsbericht 2019

zu beschließen.

TOP 5

Information zum NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz (NKF-CIG)

Die Verwaltung gibt nähere Informationen zum NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz (NKF-CIG), da dieses eine wichtige Rolle für die Haushaltspläne und Jahresabschlüsse der nächsten Jahre spielt. Es wird erläutert, dass es insbesondere auch in der aktuellen Haushaltsplanung für das Jahr 2021 um die Ermittlung der Corona-bedingten Schäden und deren Isolierung gemäß § 4 NKF-CIG ging (s. Folie 2 der als Anlage beigefügten Präsentation). Durch diese kann das Jahresergebnis entlastet werden.

Folie 3 stellt dar, welche pandemiebedingten Schäden in der Haushaltsplanung für 2021 bis 2023 isoliert wurden und wie sich diese berechnen. Hervorzuheben ist, dass es sich bei dieser Bilanzierungshilfe nur um eine Ergebnisverbesserung handelt, somit um keine tatsächliche finanzielle Hilfe. Folglich werden die Liquiditätskredite zukünftig steigen, was ein Risiko darstellt, da die Zinsen nicht dauerhaft auf dem aktuellen Niedrigzinsniveau verbleiben werden und die Kredite in Zukunft getilgt werden müssen. Hinzu kommt ab dem Jahresabschluss 2025 die Belastung durch die Abschreibung der nun isolierten pandemiebedingten Schäden.

Weiterhin ergeben sich aus § 5 NKF-CIG die Regelungen für den Jahresabschluss 2020 (s. Folie 4). Allerdings kann der in 2020 durch die Pandemie entstandenen Schaden aktuell noch nicht genau beziffert werden, da noch keine näheren Informationen seitens des Landes NRW gegeben wurden. Fest steht jedoch, dass es sich um einen deutlich spürbaren Betrag handeln wird und eine Belastung durch die Abschreibung dieses bilanzierten Betrages gegeben sein wird. Somit muss ein gutes Verhältnis gefunden werden zwischen dem Erreichen eines ausgeglichenen Jahresergebnisses und einer möglichst geringen Belastung der Folgejahre. Bezüglich der Regelungen zur Bilanzierungshilfe in § 6 NKF-CIG betont die Verwaltung, dass hier ein Wahlrecht besteht. D.h., dass die isolierten Beträge längstens über 50 Jahre abgeschrieben werden können. Somit liegt die Festlegung des Abschreibungszeitraums beim Rat der Stadt. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, in 2024 eine erfolgsneutrale Ausbuchung der gegen das Eigenkapital durchzuführen.

Um die Ausschussmitglieder weiterhin über neue Erkenntnisse auf dem Laufenden zu halten, wird regelmäßig eine Information im Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss erfolgen.

Die SPD merkt hierzu an, dass sie den Abschreibungszeitraum so kurz wie möglich halten möchte, damit nicht noch die nächsten Generationen durch die jetzige Pandemie belastet werden.

TOP 6
Anträge

TOP 6.1
Einwohnergutschein für den Gummersbacher Einzelhandel
Vorlage: 04408/2021

Die Linke erläutert den von ihr gestellte Antrag zum Thema Einwohnergutscheine für den Gummersbacher Einzelhandel.

Die Verwaltung äußert sich zu diesem Antrag und legt das voraussichtliche finanzielle Volumen, welches mit der Einführung der Einwohnergutscheine verbunden wäre, dar. So würde ein Gutschein in Höhe von 5 € für jeden Bürger mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in Gummersbach (rd. 52.800 Personen) Kosten von rd. 264 T€ auslösen. Hinzu kämen rd. 14 T€ an Porto, da laut Antrag die Gutscheine personalisiert per Post versandt werden sollen. Zudem würden noch Verwaltungskosten entstehen, da die rd. 53.000 Gutscheine erstellt und verschickt werden müssten. Ein solch hoher finanzieller Umfang kann bei einem geplanten Überschuss in Höhe von rd. 5 T€ in 2021 nicht getragen werden, insbesondere auch wegen des in 2021 noch gegebenen Stärkungspakts Stadtfinanzen, welcher solche freiwilligen Leistungen nur in einem äußerst engen Rahmen gestattet.

Die AfD stimmt der Verwaltung zu und betont, dass ein Finanzierungskonzept nötig ist, wenn der Haushalt über die Plandaten hinaus belastet werden soll. Die hier beantragten Einwohnergutscheine kommen allein der Bevölkerung zugute, um aber die örtlichen Betriebe zu unterstützen, sind bereits andere Hilfsmaßnahmen durch den Bund initiiert worden.

Die SPD bewertet die Idee als grundsätzlich gut, sieht sie allerdings auch als zusätzliche freiwillige Leistung, welche aufgrund des sehr knappen Haushalts nicht umgesetzt werden kann. Eine solche freiwillige Leistung können beispielsweise nicht mit der Aussetzung von Beiträgen gleichgesetzt werden.

Die FDP regt an, die bereits bestehenden Heimatgutscheine stärker zu bewerben, ggf. auch durch die Citymanagement GmbH.

Nachfolgender Beschluss wurde mehrheitlich abgelehnt.
Abstimmungsergebnis:

Ja 1 Nein 14

Beschlussvorschlag:

Der Beschlussvorschlag ergibt sich mit der Maßgabe aus der Anlage, dass die Stadtratsfraktion Die Linke mit Schreiben vom 20.02.2021 um Verschiebung in den Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss gebeten hat.

TOP 7
Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung für die Aussetzung der Beitragserhebung von Elternbeiträgen im Zuge von COVID-19 für den Monat Januar 2021
Vorlage: 04455/2021

Der Kämmerer erläutert die Vorlage und betont die Notwendigkeit, Eltern in der aktuellen pandemischen Lage zu entlasten. Insbesondere kompensiert das Land NRW 50 % der entsprechenden Beitragsausfälle durch Erstattungszahlungen.

Nachfolgender Beschluss wurde einstimmig empfohlen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Gummersbach genehmigt folgende

Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW

Die Stadt Gummersbach setzt die Erhebung von Elternbeiträgen auf Grundlage der örtlichen Satzungen für die Inanspruchnahme von

- Angeboten zur Förderung von Kindertagespflege gemäß §§ 22, 23 und 24 SGB VIII (KJHG) sowie §§ 1 Absatz 1, 3, 4, 13, 17 KiBiz,
- Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen gemäß § 22, 22a, und 24 SGB VIII (KJHG) sowie § 1 Absatz 1, 3, 13 ff KiBiz,
- Angeboten gemäß § 9 SchulG in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ (BASS 12-63 Nr. 2)

im und für den Zeitraum vom 01. Januar bis 31. Januar 2021 aus. Dies geschieht unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Notbetreuung in Anspruch genommen wird.

Diese Entscheidung ergeht als dringliche Entscheidung gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW und ist dem Rat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Gummersbach, den 19. Januar 2021

Frank Helmenstein
Bürgermeister

Axel Blüm
Vorsitzender des Finanz-
und Wirtschaftsförderungs-
ausschusses

Raoul Halding-Hoppenheit
Erster Beigeordneter
und Stadtkämmerer

TOP 8

Aussetzen der Beitragserhebung von Elternbeiträgen im Zuge von COVID-19 für den Monat Februar 2021

Vorlage: 04483/2021

Die Verwaltung stellt die Vorlage vor und erläutert, dass im Monat Februar die Kindertagesstätten zwar teilweise geöffnet waren, diese aber nur sehr geringfügig besucht wurden, da das Land mehrfach an die Eltern appellierte, das Betreuungsangebot möglichst nur im Ausnahmefall zu nutzen. Angebote der OGS und Tagespflege sind in diesem Zeitraum vollständig ausgefallen.

Die Vorlage bezüglich der Elternbeiträge für den bereits vergangenen Monat Februar wird erst jetzt zur Beschlussfassung gegeben, da bisher eine Stellungnahme des Landes NRW zu dessen finanzieller Beteiligung an den Beitragsausfällen abgewartet wurde. Der zuständige Fachminister äußerte sich nun allerdings nur dahingehend, dass eine Entscheidung erst im Mai oder Juni getroffen werden wird. Da die Eltern allerdings schnellstmöglich entlastet werden sollen, soll nun über die Aussetzung der Elternbeiträge entschieden werden, auch wenn die Beteiligung des Landes ungewiss ist. Der Minderertrag in Höhe von bis zu 150 T€ im Monat könnte allerdings im Rahmen der Isolierung von pandemiebedingten Schäden isoliert werden.

Nachfolgender Beschluss wurde einstimmig empfohlen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Gummersbach setzt die Erhebung von Elternbeiträgen auf Grundlage der örtlichen Satzungen für die Inanspruchnahme von

- Angeboten zur Förderung von Kindertagespflege gemäß §§ 22, 23 und 24 SGB VIII (KJHG) sowie §§ 1 Absatz 1, 3, 4, 13, 17 KiBiz,
- Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen gemäß § 22, 22a, und 24 SGB VIII (KJHG) sowie § 1 Absatz 1, 3, 13 ff KiBiz,
- Angeboten gemäß § 9 SchulG in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ (BASS 12-63 Nr. 2)

im und für den Zeitraum vom 01. Februar bis 28. Februar 2021 aus. Dies geschieht unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Notbetreuung in Anspruch genommen wird.

TOP 9

Aussetzen der Beitragserhebung der Elternbeiträge im Bereich Schule im Zuge von COVID-19 für den Monat März 2021

Vorlage: 04484/2021

Herr Halding-Hoppenheit erklärt die Vorlage und erläutert, dass im März nur die Elternbeiträge im Schulbereich ausgesetzt werden sollen, da die Kindertagesstätten und Angebote der Tagespflege in diesem Monat wieder vermehrt in Anspruch genommen wurden (über 70 % Betreuungsquote). Dagegen ist die OGS weiterhin geschlossen und wird aufgrund der Ferien wenn überhaupt nur für kurze Zeit im März wieder geöffnet werden. Auch diesbezüglich hat das Land keine Stellungnahme zu einer möglichen Kostenübernahme abgegeben. Die Mindererträge belaufen sich hier auf bis zu 30 T€, welche allerdings isoliert werden können.

Nachfolgender Beschluss wurde einstimmig empfohlen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Gummersbach setzt die Erhebung von Elternbeiträgen auf Grundlage der örtlichen Satzungen für die Inanspruchnahme von Angeboten gemäß § 9 SchulG in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ (BASS 12-63 Nr. 2) im und für den Zeitraum vom 01. März bis 31. März 2021 aus. Dies geschieht unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Notbetreuung in Anspruch genommen wird.

TOP 10

Richtlinie über das Zins- und Schuldenmanagement der Stadtverwaltung Gummersbach

Vorlage: 04457/2021

Frau Klein informiert über die Vorlage. Der Erlass dieser Richtlinie über das Zins- und Schuldenmanagement der Stadtverwaltung Gummersbach ist aufgrund der am 02.11.2020 erlassenen Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Gummersbach notwendig. Sie orientiert sich am Krediterlass des Landes NRW, soll aber

nun das Verfahren und die Zuständigkeiten bei der Stadt Gummersbach schriftlich festschreiben.

Die Richtlinie ist der Originalniederschrift als Anlage beigefügt.

Auf Bitte der Grünen wird im Protokoll die Höhe der Kredite nachgereicht, welche durch Zinsderivate abgesichert sind. Dies waren zum 31.12.2019 rd. 43.774.000 €.

Nachfolgender Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Beschluss:

Der Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss beschließt die in der, der Originalniederschrift als Anlage beigefügten, „Richtlinie über das Zins- und Schuldenmanagement der Stadtverwaltung Gummersbach“ festgelegten Regelungen für das Zins- und Schuldenmanagement und für den Abschluss von Zinssicherungs- und Zinsoptimierungsgeschäften.

TOP 11

Reform der Grundsteuer

Die Verwaltung informiert zum Thema Grundsteuerreform. Hintergrund dieser ist, dass die bisherige Grundsteuer-Gesetzgebung im Jahr 2018 vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt wurde, da diese auf Basis von Einheitswerten aus dem Jahr 1964 bzw. 1935 erfolgte, die nicht mehr als belastbare Grundlage angesehen wurden. Das Gericht setzte dem Bund als Gesetzgeber eine Frist bis Ende 2019, um ein neues Gesetz zu verfassen. Da der Bund diese Frist einhielt, dürfen die alten Regelungen noch übergangsmäßig bis Ende 2024 angewandt werden. Die somit ab 01.01.2025 geltende Neuregelung beinhaltet erneut eine Wertberechnung, den sogenannten Grundstückswert. Es wird also auch hier auf verschiedene Parameter zurückgegriffen, mit denen der entsprechende Wert berechnet wird. Jedoch ist eine Verschlankung erfolgt, da nur noch 5 Faktoren herangezogen werden, zuvor waren es 20. Damit eine Erhebung der Grundsteuer nach der neuen Gesetzgebung erfolgen kann, müssen zunächst die Finanzbehörden diese Bewertung vornehmen. So gliedert sich die Berechnung der Grundsteuer grundsätzlich in drei Schritte: Zunächst setzt das Finanzamt den Grundstückswert fest. Danach wird dieser Grundstückswert mit der Grundsteuermesszahl multipliziert. Dieser Grundsteuermessbetrag wird nun von der Kommune mit dem Hebesatz multipliziert, wodurch sich der zu zahlende Steuerbetrag ergibt.

Wichtig ist hierbei zudem, dass eine Öffnungsklausel besteht. Hierdurch räumt der Bund den Ländern die Möglichkeit ein, eigene Regelungen zu treffen. Solche haben bereits einige Bundesländer angekündigt und Baden-Württemberg hat sie sogar schon festgeschrieben. Das Land NRW hat sich hier bisher nicht positioniert. Dies ist allerdings auch nicht notwendig, da, wenn keine eigenen Regelungen getroffen werden, ab 2025 Bundesrecht gilt.

Ein weiterer sehr bedeutender Aspekt ist die Aufkommensneutralität. Sie umschreibt, dass die Erträge durch die Grundsteuer beim Bund insgesamt nicht steigen sollen. Allerdings wird es höchstwahrscheinlich bei den individuellen Steuerzahlungen zu Veränderungen kommen. In welchem Maß dies erfolgen wird, kann jedoch aktuell nicht abgeschätzt werden und wäre reine Spekulation. Es werden aber auf jeden Fall noch Proberechnungen durchgeführt werden, damit die Steuer aufkommensneutral generiert werden kann.

Die drei kommunalen Interessensverbände haben zudem den Ministerpräsidenten des Landes NRW gebeten, auf Landesebene die Reform zügig durch die Finanzämter durchzuführen, damit die Kommunen ab 2025 die Steuer anhand der neuen Regelungen erheben können.

Die Verwaltung wird zu diesem Thema regelmäßig im Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss berichten.

TOP 12 Mitteilungen

Rückzahlungen Asyl

Die Verwaltung berichtet zum Thema Rückforderung von FlüAG-Pauschalen im Bereich Asyl. Hier kam es bei den Eingaben und Abrechnungen zwischen dem 01.01.2017 und dem 31.12.2018 zu Fehlern, weshalb im Jahresabschluss 2018 vorsorglich eine Rückstellung in Höhe von 900 T€ gebildet worden ist. Die fehlerhaften Positionen wurden seitens der Stadt Gummersbach an die Bezirksregierung Köln gemeldet und auch die Politik wurde zeitnah informiert. Das Land hat nun alle Kommunen in NRW bezogen auf das Jahr 2017 überprüft und für Gummersbach eine Rückzahlung in Höhe von 340 T€ errechnet, welche bis 31.10.2021 zu erfolgen hat. Der entsprechende Bescheid wurde von Seiten des FB 6.2 entsprechend geprüft und man kam zu dem Schluss, dass rd. 50 T€ zu Unrecht zurückgefordert werden. Dieses Ergebnis wird aktuell durch den Fachdienst Rechnungsprüfung noch einmal geprüft. Sollte man weiterhin davon ausgehen, dass die Forderungen des Landes teilweise unbegründet sind, so wird die Verwaltung in Kontakt zur Bezirksregierung treten. Es wird regelmäßig über den aktuellen Sachstand im Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss berichtet werden.

Kreisumlage

Die 13 kreisangehörigen Kommunen haben gegenüber dem Oberbergischen Kreis eine Stellungnahme abgegeben, in welcher sie Änderungen in wesentlichen Eckpunktes des Doppelhaushalts des Kreises forderten, um eine finanzielle Entlastung für die Kommunen in deren aktueller Notlage zu erreichen. Daraufhin hat der Kreis in einer Pressemitteilung am 15. Februar dargelegt, dass er den Kommunen etwas entgegenkommt. So möchte der Kreis die Kreisumlage für 2022 um etwa 0,65 Prozentpunkte kürzen. Allerdings fordern die Kommunen eine noch weitergehende Entlastung. So soll die Umlage darüber hinaus in 2021 um einen Prozentpunkt und in 2022 um weitere 0,85 Prozentpunkte gesenkt werden. Begründung hierfür ist die bestehende Ausgleichsrücklage des Kreises in Höhe von über 11 Mio. €. Diese wurde für Notlagen gebildet, weshalb sie in einer finanziellen Notlage, wie der aktuellen Krise, nun auch zur Entlastung der Kommunen in Anspruch genommen werden soll. Die Stadt Gummersbach kann dagegen in 2021 ihre gebildete Ausgleichsrücklage nicht nutzen, da sie sich noch im Stärkungspakt Stadtfinanzen befindet. Ab 2022 wird sie diese Rücklage aber wenn nötig in Anspruch genommen. Eine Stellungnahme des Kreises zur aktuellen Forderung steht noch aus.

Die SPD erläutert, dass bereits in den Haushaltsplanberatungen intensiv diskutiert wurde und dass die SPD-Kreistagsfraktion in ihrer Klausurtagung in der kommenden Woche erneut zu dem Thema beratschlagen wird.

gez.
Benjamin Stamm
Vorsitz

gez.
Raoul Halding-Hoppenheit
Erster Beigeordneter und
Stadtkämmerer

gez.
Mariella Busch
Schriftführung